Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5289**
16. Wahlperiode 09. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5050 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Dienstrechtsanpassungsgesetz BA – DRAnpGBA)

A. Problem

Um den Anforderungen eines flexiblen Personaleinsatzes gerecht zu werden, hat die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage eines entsprechenden Personalmanagementkonzepts zum 1. Januar 2006 einen Haus-Tarifvertrag (TV-BA) für die rund 79 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen. Das Bezahlungssystem dieses neuen Tarifwerks fördert eine stärkere Leitungsorientierung, eine flexible und veränderbare Steuerung des Personaleinsatzes und eine größere Durchlässigkeit der Tätigkeitsebenen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei der Bundesagentur. Die Übertragung des Tarifergebnisses auf die ca. 19 000 Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorgaben jedoch nicht möglich.

Die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführte Regelung zur kollegialen Geschäftsführung bei den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, die zwingend aus drei Mitgliedern besteht, lässt keinen Spielraum im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Größen der Dienststellen und behindert notwendige Organisationsänderungen.

B. Lösung

Künftig soll es für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur möglich sein, sich auf freiwilliger Basis zur Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur in einem tariflichen oder außertariflichen Arbeitsverhältnis beurlauben zu lassen (sog. In-sich-Beurlaubung).

Aufgabe der gesetzlichen Vorgabe, in allen Agenturen für Arbeit zwingend eine dreiköpfige Geschäftsführung zu bestellen.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde folgende wesentliche ergänzende Regelung beschlossen:

Um die Umsetzung der vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit am 14. Dezember 2006 beschlossenen Förderung 7 500 zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Auszubildende im Herbst 2007 zu

erleichtern, soll befristet bis zum 31. Dezember 2007 auf das Erfordernis einer zwingenden Vorförderung verzichtet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung ist kostenneutral. Mittel- bis langfristig werden Mehrkosten, die durch die Personalentwicklung während der Beurlaubung entstehen können, durch Entlastungen in den Versorgungsaufwendungen für die Beamtinnen und Beamten zumindest ausgeglichen, da sich die Versorgung in jedem Einzelfall nach dem zuletzt im Beamtenverhältnis vor der Beurlaubung erreichten (niedrigeren) Amt richtet. Die Bundesagentur geht davon aus, dass ca. 20 bis 50 Prozent der Beamtinnen und Beamten von der Möglichkeit der sog. In-sich-Beurlaubung Gebrauch machen werden. Der Anteil wird in den Besoldungsgruppen A 11 und insbesondere ab A 13 aufwärts tendenziell höher sein. Bei dieser Annahme ist in einer Gesamtschau, die das aktive Berufsleben mit einer durchschnittlichen Beförderung um zwei Besoldungsgruppen sowie Ruhestand mit entsprechender Beamtenversorgung abbildet, im Vergleich des Verbleibs im Beamtenstatus zur sog. In-sich-Beurlaubung Kostenneutralität gewährleistet. Danach wird die Kostenbilanz umso günstiger, je mehr Beamtinnen und Beamte höherer Besoldungsgruppen beurlaubt sind. Die Bundesagentur hat ein Konzept zur Steuerung und Kontrolle zu entwickeln, das die Einhaltung dieses Rahmens ermöglicht. Die anfänglichen Kostensteigerungen bei Beurlaubungen werden jeweils im Rahmen des durch die Bundesregierung genehmigten Personalhaushalts der Bundesagentur ggf. durch entsprechende Steuerungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug und in der Beurlaubungspraxis aufgefangen. Im Übrigen entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da die Umsetzung in der laufenden Personaladministration erfolgt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5050 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      ‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

         a) Die Angabe zu § 391 wird wie folgt gefasst:

            „§ 391 (weggefallen)“.

         b) Nach der Angabe zu § 421m wird folgende Angabe eingefügt:

            „§ 421n Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“.‘

   b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      ‚7. Nach § 421m wird folgender § 421n eingefügt:

„§ 421n

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

Abweichend von § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Auszubildenden bis zum 31. Dezember 2007 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.“ ‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

‚Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 421k“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 421m“ die Angabe „und § 421n“ eingefügt.‘

Berlin, den 9. Mai 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Jörg Rohde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jörg Rohde

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung und Votum des mitberatenden Ausschusses

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit auf **Drucksache 16/5050** ist in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt war der gesetzliche Auftrag verbunden, die Bundesagentur für Arbeit so umzugestalten, dass sie ihre Dienstleistungen am Arbeitsmarkt künftig als leistungsfähige Serviceeinrichtung mit Kundenorientierung im Wettbewerb zu anderen, privaten Dienstleistern am Arbeitsmarkt schnell und kompetent erbringen kann. Um den Anforderungen eines flexiblen Personaleinsatzes gerecht zu werden, hat die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage eines entsprechenden Personalmanagementkonzepts zum 1. Januar 2006 einen Haus-Tarifvertrag (TV-BA) für die rund 79 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen. Das Bezahlungssystem dieses neuen Tarifwerks fördert eine stärkere Leitungsorientierung, eine flexible und veränderbare Steuerung des Personaleinsatzes und eine größere Durchlässigkeit der Tätigkeitsebenen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei der Bundesagentur. Die Übertragung des Tarifergebnisses auf die ca. 19 000 Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorgaben jedoch nicht möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Regelungen des TV-BA auch auf die in einem Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten der Bundesagentur angewendet werden können. Damit soll es für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur künftig möglich sein, sich auf freiwilliger Basis zur Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur in einem tariflichen oder außertariflichen Arbeitsverhältnis beurlauben zu lassen (so genannte In-sich-Beurlaubung). Die Inanspruchnahme der Beurlaubung wird den Beamtinnen und Beamten freigestellt, so dass das Instrument der sog. In-sich-Beurlaubung nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien des Beamtenrechts steht. Der Gesetzentwurf will zudem die bisherige gesetzliche Vorgabe aufgeben, in allen Agenturen für Arbeit zwingend eine dreiköpfige Geschäftsführung zu bestellen, da diese Regelung keinen Spielraum im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Größen der Dienststellen lässt und notwendige Organisationsänderungen behindert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlage in seiner 50. Sitzung am 9. Mai 2007 aufgenommen und abgeschlossen.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Abschlussberatung eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)647 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5050 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5050 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 1, Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Nummer 7 – neu –, § 421n – neu –)

Die Regelung erleichtert die Umsetzung der vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit am 14. Dezember 2006 beschlossenen Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Auszubildende im Herbst 2007. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, beginnend mit dem neuen Ausbildungsjahr ab August 2007 über die Planungen der Agenturen für Arbeit hinaus, weitere 7 500 außerbetriebliche Ausbildungsplätze für Benachteiligte zu fördern. Die Bundesagentur für Arbeit hat darauf hingewiesen, dass sie bei einer hohen Zahl außerbetrieblicher Plätze eine Besetzung der Plätze wegen der engen Fördervoraussetzungen nicht sicherstellen kann. Daher soll befristet bis zum Ende des Eintrittsjahrganges 2007, also bis längstens Dezember 2007, in begründeten Einzelfällen beschränkt auf den Personenkreis der sozial Benachteiligten auf das Erfordernis einer zwingenden Vorförderung verzichtet werden. Die Vorförderung geht von der Annahme aus,

dass junge Menschen, die nach dem Abschluss der allgemeinbildenden Schule eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme durchlaufen, höhere Chancen auf den Einstieg in die betriebliche Berufsausbildung haben als Jugendliche ohne eine solche Förderung. Die Förderung mittels einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sollte immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung sein. Denn beim Fehlen besonderer Eignungskriterien, wie schulische Basiskenntnisse oder psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit (z. B. Durchhaltevermögen oder Zuverlässigkeit), kann es im ungünstigsten Fall zu Ausbildungsabbrüchen und sog. Maßnahmekarrieren kommen. Gerade bei Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten, die keine Vorförderung durchlaufen haben, ist diese Gefahr besonders groß. Bewerber aus früheren Schulentlassjahren (sog. Altbewerber) werden im Regelfall bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach diesem Buch oder eine vergleichbare schulische Maßnahme wie zum Beispiel das Berufsvorbereitungsjahr durchlaufen haben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1a – neu –, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b. Damit wird auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende befristet bis zum 31. Dezember 2007 auf die Vorförderung durch eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme verzichtet.

Berlin, den 9. Mai 2007

Jörg Rohde
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333